

Erklärungen zu einzelnen Ziffern:

1. Gesuchstellerin/Gesuchsteller:

Antragsberechtigt sind nur Personen, die einen Beruf des Gesundheitswesens ausüben, ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Betriebe des Gesundheitswesens sowie die Kinder- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB).

Mit dem Einreichen des Gesuchs bringt die gesuchstellende Person zum Ausdruck, dass sie selbst nach sorgfältiger Abwägung der Interessen zur Ansicht gelangt ist, dass es gerechtfertigt ist, Einblick in die Patientendokumentationen zu geben. Hält sie die Entbindung nicht für gerechtfertigt, so hat sie dies, in der Regel, der Einsicht verlangenden angehörigen Person mitzuteilen. Ein Gesuch bei der Gesundheitsdirektion dürfte sich in diesen Fällen erübrigen.

3. Begründung des Gesuchs

Kurze Darstellung des Sachverhalts (inkl. Angabe von relevanten Diagnosen, Behandlungsdauer, etc.); Bezeichnungen sowie Art und Umfang der Informationen, die weitergegeben werden sollen (z.B. umfassende Herausgabe der Krankengeschichte oder nur Beantwortung von Fragen zur Diagnose, etc.); Begründung, weshalb es gerechtfertigt ist, diese Information weiterzugeben (Gibt es z.B. Hinweise dafür, dass die Patientin bzw. der Patient einverstanden gewesen wäre, dass die angehörige Person Einsicht in die vollständige Krankengeschichte erhält oder im Gegenteil Anhaltspunkte, dass die Einsicht zu verweigern ist?); Begründung, weshalb die Einwilligung der Patientin bzw. des Patienten nicht eingeholt werden kann bzw. weshalb die Patientin bzw. der Patient die Einwilligung verweigert.

4. Vorhergesehene Geheimnisempfänger

z.B. Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB), Straf- und Untersuchungsbehörden, Angehörige, etc.